

Ordnung der Universität zu Köln

über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen

- **„Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“,**
 - **„Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“,**
 - **„Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“**
und
 - **„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“**
vom
27.09.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Letztmalige Einschreibung
- § 3 Erste Staatsprüfung
- § 4 Exmatrikulation
- § 5 Informationspflichten, Beratung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) das Auslaufen der Studiengänge der Universität zu Köln mit folgenden Abschlüssen:
 - a) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“,
 - b) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“,
 - c) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“,
 - d) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“.
- (2) Für Studierende, die ein Unterrichtsfach an einer anderen Hochschule studieren, gelten für dieses Fach die an der anderen Hochschule getroffenen Auslaufregelungen.
- (3) Soweit die Ausbildung in einem Unterrichtsfach bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt wurde, gelten abweichend von dieser Ordnung die für dieses Fach getroffenen Auslaufregelungen.

§ 2

Letztmalige Einschreibung

- (1) Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester oder in höhere Fachsemester sind unbeschadet der Regelung in Absatz 4 letztmalig im Sommersemester 2011 möglich.
- (2) Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in ein weiteres Lehramt gemäß § 11 Lehrerausbildungsgesetz (LABG)¹ und § 41 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) sind unbeschadet der Regelung in Absatz 4 letztmalig im Sommersemester 2011 möglich.
- (3) Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in einem Fach mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung nach § 29 LPO abzulegen, (Erweiterungsfach) sind unbeschadet der Regelung in Absatz 4 letztmalig im Sommersemester 2011 möglich.
- (4) Umschreibungen in höhere Fachsemester der an der Universität zu Köln in einem Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden sind nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen in den Höchstzahlenverordnungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung zum Wintersemester 2010/11 (maßgeblich für Wintersemester) und Sommersemester 2011 (maßgeblich für Sommersemester) nur dann möglich, wenn unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ein Abschluss des Studiums der in § 1 genannten Studiengänge innerhalb der Fristen des § 3 noch möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Deutschen Sporthochschule Köln, die aufgrund der mit der Universität zu Köln bestehenden Kooperation an der Universität zu Köln in einem weiteren Fach die Immatrikulation oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer beantragen. Sofern nach der Studienplatzvergabe nach den Sätzen 1 und 2 noch Studienplätze verfügbar sind, können diese unter Beachtung der in Satz 1 geforderten Voraussetzungen auch an sonstige Bewerberinnen und Bewerber nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung vergeben werden.

§ 3

Erste Staatsprüfung

- (1) Aufgrund § 20 Abs. 4 Lehrerausbildungsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung werden die nachfolgenden Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.
- (2) Die lehrerbildenden Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik, erziehungswissenschaftliche Studien) des Studiengangs nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016.
- (3) Die lehrerbildenden Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen, erziehungswissenschaftliche Studien) der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.

¹ Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308)

- (4) Die Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß § 19 LPO einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche ist
- im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) letztmalig zum 31.10.2015
 - in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) letztmalig zum 31.10.2016 möglich.
- (5) Damit einzelne Prüfungen der Ersten Staatsprüfung im Falle des Nichtbestehens oder im Rahmen eines Freiversuchs gemäß § 22 LPO wiederholt werden können, soll das Studium so gestaltet werden, dass die Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium
- im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) bis zum 30.04.2015,
 - in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) bis zum 30.04.2016 erfolgen kann.

§ 4

Exmatrikulation

- (1) Studierende, die die Erste Staatsprüfung oder Prüfungen in einem Erweiterungsfach bzw. zum Erwerb eines weiteren Lehramts einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht erfolgreich innerhalb der Fristen des § 3 Abs. 4 abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten für Zweithörerinnen und Zweithörer sinngemäß.

§ 5

Informationspflichten, Beratung

- (1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufordnung durch die Universität zu Köln (Zentrale Studienberatung und Beratung in den Fakultäten) und das Landesprüfungsamt (Geschäftsstelle Köln) in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt (Internet, Aushänge etc.).
- (2) Aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur können Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 3 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden. Die lehrerbildenden Fakultäten gewährleisten das Lehr- und Prüfungsangebot auch durch Module der lehramtsbezogenen Bachelor- bzw. Masterstudiengänge. Die Studierenden werden hierüber in geeigneter Weise (Internet, Aushänge etc.) in Kenntnis gesetzt.
- (3) Damit ein Studienabschluss bis Sommersemester 2016 (Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen) bzw. bis Sommersemester 2017 (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für Sonderpädagogik) gewährleistet werden kann, wird dringend empfohlen, die Prüfungsberatung des Landesprüfungsamtes oder die jeweiligen Fachberatungen der lehrerbildenden Fakultäten wahrzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 07.09.2011.

Köln, den 27.09.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freimuth', is written in a cursive style.

Der Rektor
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth